

Satzung der Naturschutzstiftung Heidekreis

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Naturschutzstiftung Heidekreis“ und ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Soltau.
- 3) Stiftungsbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium, Regierungsvertretung Lüneburg.
- 4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Die Stiftung führt Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft durch, soweit sie mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang stehen. Die Maßnahmen sollen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung dienen.
Die Stiftung berät bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen, die dem Erhalt und der Entwicklung von Natur und Landschaft dienen und fördert solche.
Die Maßnahmen der Stiftung ergänzen die gesetzlichen Aufgaben und lassen die Pflichtaufgaben der Naturschutzbehörde nach dem Nds. Naturschutzgesetz unberührt.
- 2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Planung, Umsetzung und Förderung von Artenhilfs- und Landschaftsentwicklungsmaßnahmen,
 - b) Planung und Durchführung von Erstinstandsetzungsarbeiten und laufenden Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen auf stiftungseigenen oder angepachteten Flächen,
 - c) Ankauf, Tausch, Übernahme oder Anpachtung von Grundstücken zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der laufenden Bewirtschaftung,
 - d) Bilanzierung und Dokumentation von Maßnahmen im Sinne eines Ökokontos auf stiftungseigenen, angepachteten oder zur Verfügung gestellten Flächen,
 - e) Schaffung der Möglichkeit für Verursacher von Eingriffen im Sinne des Naturschutzgesetzes, geeignete Ersatzmaßnahmen aus dem Ökokonto auszulösen, wenn der Verursacher selbst nicht für notwendige Ersatzmaßnahmen sorgen kann und auf Flächen der Stiftung getätigte oder noch vorzunehmende Entwicklungsmaßnahmen dem Eingriff als Kompensation zugeordnet werden können,
 - f) Beurteilung der Schutzwürdigkeit von Natur und Landschaft und Erarbeitung von entsprechenden Maßnahmenvorschlägen,
 - g) Unterstützung von Forschungsvorhaben,
 - h) Unterstützung umweltpädagogischer Maßnahmen.

- 3) Wirkraum der Stiftung ist der Landkreis Soltau-Fallingb. In naturschutzfachlich begründeten Ausnahmefällen, kann die Stiftung außerhalb des Kreisgebietes tätig werden.
- 4) Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Anspruch.
- 5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 3

Stiftungsvermögen

- 1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen bestehend aus dem Stiftungskapital und dem Grundeigentum der Stiftung ausgestattet, dessen Höhe sich aus dem Stiftungsgeschäft und den zwischenzeitlichen Erhöhungen ergibt.
- 2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden, sofern diese dazu bestimmt sind. Werden Spenden nicht ausdrücklich dem Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.
- 3) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen.
- 4) Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.
- 5) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.
- 6) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Der Stifter erhält keine Zuschüsse der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Organe der Stiftung

- 1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat. Ansprüche gegen die Stiftung auf Erstattung von Aufwendungen bestehen nicht.
- 2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 5

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Der erste Vorstand wird vom Stifter im Stiftungsgeschäft bestimmt. Spätestens drei Monate vor Ende der Amtszeit wählt der amtierende den neuen Vorstand. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.
- 2) Dem Vorstand müssen
 - der Landrat / die Landrätin oder ein von ihm/r benannte/r Vertreter/in,
 - der/die Vorsitzende des Umweltausschusses des Landkreises Soltau-Fallingb.,
 - ein/e Fachmitarbeiter/in der Naturschutzbehörde des Landkreises Soltau-Fallingb.,
 - zwei vom Stiftungsrat zu benennende Mitglieder angehören.

Die Wiederwahl ist möglich. Erstmals erfolgt die Berufung durch den Stifter im Stiftungsgeschäft.

- 3) Jedes Vorstandsmitglied schlägt für die Amtsdauer eine/n Vertreter/in vor der /die vom Vorstand benannt wird.
- 4) Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- 5) Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat aus gewichtigem Grund mit einer Mehrheit von 2/3 abberufen werden.
- 6) Der/die Vorstandsvorsitzende lädt mindestens einmal jährlich zur Vorstandssitzung ein. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 7) Beratendes Mitglied ist der/die Geschäftsführer/in.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand beruft den Stiftungsrat.
- 2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der jährlichen Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Zuwendungen und Einnahmen, der Bildung von freien Rücklagen sowie die Vergabe von Fördermitteln.
- 3) Der Vorstand entscheidet nach Zustimmung des Stiftungsrates über Maßnahmen gem. § 2 Abs. 3.
- 4) Die Stiftung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 5) Der Vorstand beauftragt einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin. Der Vorstand kann Hilfskräfte einstellen.

§ 7

Stiftungsrat

- 1) Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus:
 - a. je einem/r Vertreter/in der kreisangehörigen Gemeinden der Heideregion, der Aller-Leinetal-Region sowie der Vogelparkregion, einschließlich des gemeindefreien Bezirks Osterheide, (d.h. drei Personen)
 - b. einem/r Vertreter/in von Zustiftern, sobald ihre Leistung mindestens 50.000 € beträgt,
 - c. einem/r Vertreter/in des Kreislandvolkverbandes im Landkreis Soltau-Fallingbostal und dem/der Kreislandwirt/Kreislandwirtin,
 - d. einem/r Vertreter/in der Privatwaldbesitzer im Landkreis Soltau-Fallingbostal,
 - e. drei Vertreter/innen der gem. § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände im Landkreis Soltau-Fallingbostal,
 - f. einem/r Vertreter/in der Alfred-Töpfer-Akademie,
 - g. einem/r Vertreter/in der avifaunistischen Arbeitsgemeinschaft des Landkreises Soltau-Fallingbostal,
 - h. den Kreisnaturschutzbeauftragten,
 - i. einem/r Vertreter/in der Naturschutzverwaltung des Landkreises Soltau-Fallingbostal,
 - j. einem/r Vertreter/in des zuständigen Beratungsforstamtes im Landkreis Soltau-Fallingbostal,
 - k. einem/r Vertreter/in des Vereins Naturparkregion Lüneburger Heide, wenn diese ihre Mitwirkung durch Abgabe einer entsprechenden Einverständniserklärung bekundet haben.

- 2) Beratendes Mitglied ist die Geschäftsführung.
- 3) Der Stiftungsrat wird vom Vorstand auf Vorschlag der unter Abs. 1 genannten Institutionen für die Dauer der laufenden Wahlperiode des Landkreises Soltau-Fallingb. berufen. Die Wiederberufung ist möglich.
- 4) Der Stiftungsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in.
- 5) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich von der/dem Vorsitzenden rechtzeitig einberufen und von dieser/m geleitet. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder des Stiftungsrates oder der/die Vorstandsvorsitzende dies beantragen. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen.
- 6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrates

- 1) Der Stiftungsrat kann der Stiftung eine Geschäftsordnung geben.
- 2) Der Stiftungsrat überwacht die Wahrung des Stiftungszwecks und unterstützt die Tätigkeit des Vorstandes.
- 3) Der Stiftungsrat berät den Vorstand in allen fachlichen Angelegenheiten entsprechend § 2 nach eigener Entscheidung.
- 4) Der Stiftungsrat kann über die Änderung der Stiftungssatzung sowie über die Auflösung der Stiftung entscheiden.
- 5) Der Stiftungsrat beschließt die Entlastung des Vorstandes / der Geschäftsführung.

§ 9

Geschäftsführung

- 1) Die Geschäftsführung wird durch eine fachlich einschlägig ausgebildete Fachkraft aus dem Bereich der Naturschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen. Die Geschäftsführung kann durch eine weitere Person mit einschlägigen betriebswirtschaftlichen Fachkenntnissen unterstützt werden. Die Zuständigkeiten werden im Rahmen der jeweiligen Geschäftsführerbefugnisse geregelt.
- 2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Laufende Projekte und Verwaltungsangelegenheiten,
 - b. Anpachtung, Erwerb, Tausch oder Veräußerung von Grundstücken,
 - c. Planung und Ausführung von Renaturierungs- und Pflegemaßnahmen,
 - d. Ausschreibung, Beauftragung und Abrechnung von Baumaßnahmen,
 - e. Durchführung der Bauaufsicht,
 - f. Berechnung der einzelnen Kompensationsmaßnahmen in ökologischen Werteinheiten (Ökokonto) sowie deren Auslösung,
 - g. Fertigung von Niederschriften,
 - h. Kassen- und Rechnungsführung,
 - i. Jährliche Jahresrechnung nebst Rechenschaftsbericht.

§ 10

Satzungsänderung, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung

- 1) Satzungsänderungen oder Auflösungen der Stiftung können vom Stiftungsrat nur mit einer 3/4-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
- 2) Wird die Stiftung aufgelöst oder gem. § 87 BGB aufgehoben, so fällt das Vermögen dem Landkreis Soltau-Fallingbostal zu, der es nach vorheriger Einwilligung des zuständigen Finanzamtes gem. § 61 Abgabenordnung in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise im Gebiet des Landkreises Soltau-Fallingbostal zu verwenden hat. Dasselbe gilt für den Wegfall des bisherigen Stiftungszwecks.

§ 11

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt mit Zustellung des Genehmigungsbescheides der Stiftungsbehörde in Kraft.

Soltau, den 01.12.2009

Landkreis Soltau-Fallingbostal
Der Landrat

gez.

Ostermann

Der Kreistag des Landkreises Soltau-Fallingbostal hat in seiner Sitzung am 11.12.2009 folgendes

Stiftungsgeschäft

beschlossen:

„Der Kreistag des Landkreises Soltau-Fallingbostal errichtet die Naturschutzstiftung Heidekreis auf Grundlage der bereits am 22.06.2009 beschlossenen Satzung (s. Anlage). Die Naturschutzstiftung Heidekreis ist eine Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Soltau, die dem in § 2 der Stiftungssatzung dargelegten Zweck dient.

Die Stiftung wird mit einem Kapital i. H. v. 25.000,00 € ausgestattet.

Die Organe der Stiftung sind ein aus fünf Personen bestehender Vorstand und ein aus derzeit 16 Personen bestehender Stiftungsrat.

Als Mitglieder des ersten Stiftungsvorstandes werden hiermit bestimmt:

1. Frau Erste Kreisrätin Helma Spöring
2. der Vorsitzende des Umweltausschusses Herr Gerhard Meyer,
3. der Leiter der Fachgruppe Naturschutz und Landschaftspflege Herr Markus Heine,
4. der Kreislandwirt Herr Heiner Beermann und
5. der Kreisnaturschutzbeauftragte Herr Bernhard Wein.

Der Stiftungsrat wird satzungsgemäß vom Vorstand berufen.“

Soltau, den 15.12.2009

Landkreis Soltau-Fallingbostal
Der Landrat

gez.

Ostermann